KREIS WARENDORF
Der Landrat

Ausschuss für öffentliche
Ordnung und
Bevölkerungsschutz

An die
Mitglieder des Ausschusses für öffentliche
Ordnung und Bevölkerungsschutz
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:
allen übrigen Kreistagsmitgliedern

Warendorf, den 31.05.2021

Einladung

zur Sitzung des Ausschusses für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz am Montag, dem 14.06.2021, um 09:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz

am Montag, dem 14.06.2021, um 09:00 Uhr,

im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf (4. OG, Raum C 4.26).

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

2	Corona-Pandemie im Kreis Warendorf - aktueller Sachstand	**143/2021**
3	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖrV) zwischen dem Kreis Warendorf und den Gemeinden Ostbevern und Everswinkel bzgl. der Aushändigung von ausländerrechtlichen Dokumenten	**144/2021**
4	Geflügelpest – aktueller Sachstand	**145/2021**
5	Antrag der FWG – Die Kreistagsfraktion – auf Erarbeitung einer Resolution zum Thema "Mehr Rechte den Kommunen bei der Verkehrsführung in ihren Orten"	**170/2021**
6	Bericht über die Arbeit der Leitstelle	**146/2021**
7	Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion zur Einrichtung eines Systems von Notfallmeldepunkten im Kreis Warendorf	**172/2021**

Im Anschluss an die Sitzung besteht die Möglichkeit in Kleingruppen die neue Leitstelle des Kreises zu besichtigen, sofern die Corona-Lage dieses zulässt. Hierfür ist eine FFP2-Maske zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Sophia Maschelski-Werning

Sophia L. Maschelski-Werning

beglaubigt:

Ltd. KRD Petra Schreier

Ö 2

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt **Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr**	Nr. **143/2021**

Betreff:

Corona-Pandemie im Kreis Warendorf - aktueller Sachstand

Beratungsfolge	**Termin**
Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz Berichterstattung: Frau Dr. Anna Arizzi Rusche Frau Ltd. KRD Petra Schreier	14.06.2021

Beschlussvorschlag:

Erläuterungen:

Über den aktuellen Sachstand der Corona-Pandemie im Kreis Warendorf wird berichtet.

1. _____
   Amtsleitung

2. _____
   Dezernent

3. _____
   Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen)

4. _____
   Landrat

Ö 3

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt **Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr**	Nr. **144/2021**

Betreff:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖrV) zwischen dem Kreis Warendorf und den Gemeinden Ostbevern und Everswinkel bzgl. der Aushändigung von ausländerrechtlichen Dokumenten

Beratungsfolge	**Termin**
Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz Berichterstattung: Herr Ltd. KRD Ralf Holtstiege	14.06.2021
Kreisausschuss Berichterstattung: Frau Ltd. KRD Petra Schreier	25.06.2021
Kreistag Berichterstattung: Frau Ltd. KRD Petra Schreier	25.06.2021

Finanzielle Auswirkungen:		☒ ja	☐ nein	
Falls ja: **Im Haushaltsplan vorgesehen:**		☒ ja	☐ nein	
Produkt	Nr.	020250	Bez.	
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.		Bez.	
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	2.000 EUR 2.000 EUR		

1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:		**2)** Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt:	EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf:	EUR

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des beigefügten Entwurfs eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den Gemeinden Ostbevern und Everswinkel bzgl. der Aushändigung von ausländerrechtlichen Dokumenten abzuschließen.

Erläuterungen:

Die Ausländerbehörde des Kreises Warendorf entscheidet im Laufe eines Jahres über mehr als 4.500 Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis. Zu den Tätigkeiten in dem Zusammenhang gehört die Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels an die Antragsteller. Die Aushändigung erfolgte bisher immer in den Büroräumen der Ausländerbehörde persönlich an die Antragsteller oder an eine bevollmächtigte Person.

Nach dem Umzug der Ausländerbehörde aus dem Kreishaus nach Ahlen in die dort von der Bundesagentur für Arbeit angemieteten Räumlichkeiten ist die persönliche Erreichbarkeit für die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer aus dem nördlichen Kreisgebiet (u.a. Ostbevern) umständlicher geworden. In diesem Zusammenhang hat die Ausländerbehörde angeregt, die erstellten elektronischen Aufenthaltstitel an die Städte und Gemeinden zu senden, damit diese die Aushändigung vor Ort vornehmen. Dies wäre eine deutliche Servicesteigerung. Dadurch kann den Betroffenen eine Fahrt zur Ausländerbehörde nach Ahlen erspart werden.

Die Gemeinde Ostbevern hat sich damit einverstanden erklärt, die Aushändigung der Dokumente für die Ausländerinnen und Ausländer, die in Ostbevern gemeldet sind, vorzunehmen.

Auch die Gemeinde Everswinkel hat diesen Servicegedanken aufgegriffen und möchte die Aushändigung der Dokumente ebenfalls vornehmen.

Das Verfahren soll im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die zukünftige Zusammenarbeit rechtlich festgelegt werden.

Die Gemeinden Ostbevern und Everswinkel verpflichten sich insoweit, die Aushändigung der elektronischen Aufenthaltstitel und Reisedokumente für die Ausländerinnen und Ausländer, die in ihrem Gebiet gemeldet sind, vorzunehmen. Die Ausländerbehörde des Kreises Warendorf übersendet dafür die bei ihr eingehenden ausländerrechtlichen Dokumente unmittelbar nach Erhalt von der Bundesdruckerei an die jeweilige Gemeinde. Ebenso informiert die Ausländerbehörde die betroffenen Personen schriftlich darüber, dass die Dokumente eingetroffen sind und nunmehr im Bürgerbüro der für sie zuständigen Gemeinde (Ostbevern oder Everswinkel) abgeholt werden können.

Für eine solche Aufgabenübertragung sieht § 23 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) eine angemessene Entschädigung vor.

Im Austausch mit den Gemeinden Ostbevern und Everswinkel wird eine Gebührenbeteiligung von 5 € pro Aushändigungsfall vereinbart. Ein Aushändigungsfall bezeichnet die Aushändigung von ausländerrechtlichen Dokumenten (elektronischer Aufenthaltstitel; Reiseausweis) an eine Person. Dabei ist unerheblich, wie viele Dokumente für diese Person auszuhändigen sind.

Jährlich ist somit in etwa mit einem Kostenerstattungsbeitrag an die Gemeinde Ostbevern i.H.v. ca. 1.000 € zu rechnen. Auch für die Gemeinde Everswinkel ist ein Kostenerstattungsbeitrag von ca. 1.000 € zu erwarten.

Die Gemeinden werden nach Ablauf eines Jahres mitteilen, wie viele Aushändigungsfälle sie übernommen haben und dementsprechend wird die Gebührenbeteiligung errechnet.

Der Landrat wird ermächtigt, Änderungen des Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen gemäß Anlage nach Vorgabe der Kommunalaufsicht vorzunehmen, die die materiellen Regelungen unberührt lassen.

1. _____
   Amtsleitung

2. _____
   Dezernent

3. _____
   Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen)

4. _____
   Landrat

Ö 3

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Ausgabe von elektronischen Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten, ausgestellt durch das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr (Sachgebiet Ausländerbehörde) des Kreises Warendorf, an die in Everswinkel gemeldeten Ausländerinnen und Ausländer durch das Bürgerbüro der Gemeinde Everswinkel

Zwischen der Gemeinde Everswinkel, vertreten durch den Bürgermeister, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, und dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, wird gemäß §§ 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S.621 / SGV. NRW. 202) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S.204), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Ausgabe von elektronischen Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten, ausgestellt durch den Kreis Warendorf, ausgehändigt durch die Gemeinde Everswinkel geschlossen:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

(1) Die Gemeinde Everswinkel verpflichtet sich, für den Kreis Warendorf die in § 2 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben durchzuführen (§ 23 Abs. 1 Var. 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 GkG NRW)

(2) Ein Übergang von Zuständigkeiten in aufenthaltsrechtlichen oder damit verbundenen passrechtlichen Angelegenheiten oder aber für ausländerrechtliche Entscheidungen auf die Gemeinde Everswinkel erfolgt nicht. Die Rechte und Pflichten des Kreises Warendorf als untere Ausländerbehörde bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Vertragsparteien

(1) Die Ausländerbehörde des Kreis Warendorf ist nach § 71 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zuständig für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem AufenthG und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen. In diesem Zusammenhang besteht auch die Zuständigkeit für die Aushändigung von elektronischen Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten an die betreffenden Ausländerinnen und Ausländer. Die Gemeinde Everswinkel übernimmt die Aushändigung der elektronischen Aufenthaltstitel für Ausländerinnen und Ausländer, die in ihrem Zuständigkeitsbereich gemeldet sind, und führt nachfolgende Aufgaben durch:

- Annahme der von der Ausländerbehörde postalisch an die Gemeindeverwaltung Everswinkel versandten elektronischen Aufenthaltstitel und Reisedokumente;

- Aushändigung der erhaltenen Aufenthaltstitel und Reisedokumente an die dort vorsprechenden Ausländerinnen und Ausländer gegen schriftliche Bestätigung des Erhalts;

- Ggf. Einzug der von der Ausländerbehörde mit Seriennummer bezeichneten abgelaufenen Ausweisdokumente und Aufenthaltstitel.

- postalischer Versand der Empfangsbestätigung und der eingezogenen abgelaufenen Dokumente an die Ausländerbehörde.

- sofern der Aufenthaltstitel bzw. Reiseausweis nach Ablauf von vier Wochen nicht im Bürgerbüro der Gemeinde Everswinkel abgeholt wurde, wird dieser mit einem entsprechenden Vermerk an die Ausländerbehörde zurückgesendet.

(2) Der Kreis Warendorf verpflichtet sich, die elektronischen Aufenthaltstitel und Reiseausweise nach Erhalt von der Bundesdruckerei und anschließender eigener elektronischer Erfassung postalisch an die Gemeinde Everswinkel zu senden. Sofern Dokumente durch die Gemeinde Everswinkel einzuziehen sind, werden diese mittels Seriennummer näher bezeichnet. Er verpflichtet sich, die betreffenden Ausländerinnen und Ausländer schriftlich über die Ankunft sowie die Möglichkeit der Abholung des elektronischen Aufenthaltstitels bei der Gemeinde Everswinkel zu informieren. Darüber hinaus steht der Kreis Warendorf für evtl. Rückfragen in Einzelfällen (während der Öffnungszeiten der Gemeinde Everswinkel) an Wochentagen bis maximal 16 Uhr telefonisch zur Verfügung. An Wochenenden ist keine telefonische Verfügbarkeit vorzuhalten. An die Abholung elektronischer Aufenthaltstitel und Reisedokumente, die nach Ablauf von vier Wochen nicht in Everswinkel abgeholt wurden, wird seitens des Kreises Warendorf erinnert. Die Abholung kann dann nur in den Räumlichkeiten der Ausländerbehörde in Ahlen erfolgen. Zu diesem Zweck übersendet die Gemeinde Everswinkel die nicht abgeholten Dokumente nach Ablauf von vier Wochen zurück an die Ausländerbehörde.

§ 3 Qualitätsstandard, Qualitätsverbesserungen

(1) Die Gemeinde Everswinkel und der Kreis Warendorf sind bestrebt, den oben beschriebenen Service stets fortzuentwickeln. Zu diesem Zweck finden regelmäßige Gespräche statt.

(2) Die Vertragspartner nennen gegenseitig konkrete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und Erreichbarkeiten. Änderungen der Kontaktdaten werden dem Vertragspartner jeweils unmittelbar mitgeteilt.

§ 4 Kostenerstattung

(1) Die durch die Gemeinde Everswinkel übernommenen Tätigkeiten werden in Form einer Pauschale je Aushändigungsfall gegenüber der Ausländerbehörde des Kreises Warendorf abgerechnet. Die Pauschale beträgt 5,00 € je Aushändigungsfall. Die Pauschale berücksichtigt, dass einzelne Aushändigungsfälle auch die Aushändigung von zwei Dokumenten (elektronischer Aufenthaltstitel und Reisedokument) beinhalten können.

(2) Die Pauschale wird zum Ende eines Jahres (31.12.) fällig. Zur Abrechnung teilt die Gemeinde Everswinkel der Ausländerbehörde des Kreises Warendorf mit, wie viele Aushändigungsfälle im jeweiligen Kalenderjahr in Everswinkel durchgeführt wurden.

(3) Eine Änderung des Erstattungsbetrages pro Fall kann schriftlich vereinbart werden. Hierzu bedarf es keiner Änderung der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

(4) Sollte dieser Vertrag zukünftig von der Finanzverwaltung als umsatzsteuerpflichtig angesehen werden, geht dieses Steuerrisiko (derzeit 19 % USt) zu Lasten des Kreises Warendorf.

§ 5 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von der Gemeinde Everswinkel eingehalten. Da die Gemeinde Everswinkel die Dienstleistung für den Kreis Warendorf durchführt, ist es erforderlich, die Daten -insbesondere zum Aufenthaltsrecht- der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer an die Gemeinde Everswinkel weiterzugeben. Das Speichern, Nutzen und Übermitteln von personenbezogenen Daten ist nur in dem Umfang zulässig, als dass die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Evtl. gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

§ 6 Haftung

Die Gemeinde Everswinkel haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines nicht von ihr zu vertretenden Mangels verursacht worden sind.

§ 7 Laufzeit

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2025. Sie verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht spätestens 6 Monate vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird.

§ 8 Kündigung aus wichtigem Grund

Die Vereinbarung kann abweichend von § 7 aus wichtigem Grund jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen für eine der beiden Vertragsparteien nicht mehr zumutbar ist.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der in § 3 genannte Qualitätsstandard nicht kontinuierlich erreicht wird sowie wenn die Verpflichtungen aus § 2 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Kreis Warendorf und die Gemeinde Everswinkel sichern für diesen Fall zu, die getroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Warendorf, den _____2021

_____
Dr. Olaf Gericke
Landrat

Gemeinde Everswinkel
Der Bürgermeister

Everswinkel, den _____2021

_____
Sebastian Seidel
Bürgermeister

Ö 3

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Ausgabe von elektronischen Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten, ausgestellt durch das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr (Sachgebiet Ausländerbehörde) des Kreises Warendorf, an die in Ostbevern gemeldeten Ausländerinnen und Ausländer durch das Bürgerbüro der Gemeinde Ostbevern

Zwischen der Gemeinde Ostbevern, vertreten durch den Bürgermeister, Am Rathaus 1, 48346 Ostbevern, und dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, wird gemäß §§ 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S.621 / SGV. NRW. 202) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S.204), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Ausgabe von elektronischen Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten, ausgestellt durch den Kreis Warendorf, ausgehändigt durch die Gemeinde Ostbevern geschlossen:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

(1) Die Gemeinde Ostbevern verpflichtet sich, für den Kreis Warendorf die in § 2 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben durchzuführen (§ 23 Abs. 1 Var. 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 GkG NRW)

(2) Ein Übergang von Zuständigkeiten in aufenthaltsrechtlichen oder damit verbundenen passrechtlichen Angelegenheiten oder aber für ausländerrechtliche Entscheidungen auf die Gemeinde Telgte erfolgt nicht. Die Rechte und Pflichten des Kreises Warendorf als untere Ausländerbehörde bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Vertragsparteien

(1) Die Ausländerbehörde des Kreis Warendorf ist nach § 71 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zuständig für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem AufenthG und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen. In diesem Zusammenhang besteht auch die Zuständigkeit für die Aushändigung von elektronischen Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten an die betreffenden Ausländerinnen und Ausländer. Die Gemeinde Ostbevern übernimmt die Aushändigung der elektronischen Aufenthaltstitel für Ausländerinnen und Ausländer, die in ihrem Zuständigkeitsbereich gemeldet sind, und führt nachfolgende Aufgaben durch:

- Annahme der von der Ausländerbehörde postalisch an die Gemeindeverwaltung Ostbevern versandten elektronischen Aufenthaltstitel und Reisedokumente;

- Aushändigung der erhaltenen Aufenthaltstitel und Reisedokumente an die dort vorsprechenden Ausländerinnen und Ausländer gegen schriftliche Bestätigung des Erhalts;

- Ggf. Einzug der von der Ausländerbehörde mit Seriennummer bezeichneten abgelaufenen Ausweisdokumente und Aufenthaltstitel.

- postalischer Versand der Empfangsbestätigung und der eingezogenen abgelaufenen Dokumente an die Ausländerbehörde.

- sofern der Aufenthaltstitel bzw. Reiseausweis nach Ablauf von vier Wochen nicht im Bürgerbüro der Gemeinde Ostbevern abgeholt wurde, wird dieser mit einem entsprechenden Vermerk an die Ausländerbehörde zurückgesendet.

(2) Der Kreis Warendorf verpflichtet sich, die elektronischen Aufenthaltstitel und Reiseausweise nach Erhalt von der Bundesdruckerei und anschließender eigener elektronischer Erfassung postalisch an die Gemeinde Ostbevern zu senden. Sofern Dokumente durch die Gemeinde Ostbevern einzuziehen sind, werden diese mittels Seriennummer näher bezeichnet. Er verpflichtet sich, die betreffenden Ausländerinnen und Ausländer schriftlich über die Ankunft sowie die Möglichkeit der Abholung des elektronischen Aufenthaltstitels bei der Gemeinde Ostbevern zu informieren. Darüber hinaus steht der Kreis Warendorf für evtl. Rückfragen in Einzelfällen (während der Öffnungszeiten der Gemeinde Ostbevern) an Wochentagen bis maximal 16 Uhr telefonisch zur Verfügung. An Wochenenden ist keine telefonische Verfügbarkeit vorzuhalten. An die Abholung elektronischer Aufenthaltstitel und Reisedokumente, die nach Ablauf von vier Wochen nicht in Ostbevern abgeholt wurden, wird seitens des Kreises Warendorf erinnert. Die Abholung kann dann nur in den Räumlichkeiten der Ausländerbehörde in Ahlen erfolgen. Zu diesem Zweck übersendet die Gemeinde Ostbevern die nicht abgeholten Dokumente nach Ablauf von vier Wochen zurück an die Ausländerbehörde.

§ 3 Qualitätsstandard, Qualitätsverbesserungen

(1) Die Gemeinde Ostbevern und der Kreis Warendorf sind bestrebt, den oben beschriebenen Service stets fortzuentwickeln. Zu diesem Zweck finden regelmäßige Gespräche statt.

(2) Die Vertragspartner nennen gegenseitig konkrete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und Erreichbarkeiten. Änderungen der Kontaktdaten werden dem Vertragspartner jeweils unmittelbar mitgeteilt.

§ 4 Kostenerstattung

(1) Die durch die Gemeinde Ostbevern übernommenen Tätigkeiten werden in Form einer Pauschale je Aushändigungsfall gegenüber der Ausländerbehörde des Kreises Warendorf abgerechnet. Die Pauschale beträgt 5,00 € je Aushändigungsfall. Die Pauschale berücksichtigt, dass einzelne Aushändigungsfälle auch die Aushändigung von zwei Dokumenten (elektronischer Aufenthaltstitel und Reisedokument) beinhalten können.

(2) Die Pauschale wird zum Ende eines Jahres (31.12.) fällig. Zur Abrechnung teilt die Gemeinde Ostbevern der Ausländerbehörde des Kreises Warendorf mit, wie viele Aushändigungsfälle im jeweiligen Kalenderjahr in Ostbevern durchgeführt wurden.

(3) Eine Änderung des Erstattungsbetrages pro Fall kann schriftlich vereinbart werden. Hierzu bedarf es keiner Änderung der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

(4) Sollte dieser Vertrag zukünftig von der Finanzverwaltung als umsatzsteuerpflichtig angesehen werden, geht dieses Steuerrisiko (derzeit 19 % USt) zu Lasten des Kreises Warendorf.

§ 5 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von der Gemeinde Ostbevern eingehalten. Da die Gemeinde Ostbevern die Dienstleistung für den Kreis Warendorf durchführt, ist es erforderlich, die Daten -insbesondere zum Aufenthaltsrecht- der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer an die Gemeinde Ostbevern weiterzugeben. Das Speichern, Nutzen und Übermitteln von personenbezogenen Daten ist nur in dem Umfang zulässig, als dass die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Evtl. gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

§ 6 Haftung

Die Gemeinde Ostbevern haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines nicht von ihr zu vertretenden Mangels verursacht worden sind.

§ 7 Laufzeit

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2025. Sie verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht spätestens 6 Monate vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird.

§ 8 Kündigung aus wichtigem Grund

Die Vereinbarung kann abweichend von § 7 aus wichtigem Grund jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen für eine der beiden Vertragsparteien nicht mehr zumutbar ist.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der in § 3 genannte Qualitätsstandard nicht kontinuierlich erreicht wird sowie wenn die Verpflichtungen aus § 2 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Kreis Warendorf und die Gemeinde Ostbevern sichern für diesen Fall zu, die getroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Warendorf, den _____2021

_____
Dr. Olaf Gericke
Landrat

Gemeinde Ostbevern
Der Bürgermeister

Ostbevern, den _____2021

_____
Karl Piochowiak
Bürgermeister

Ö 4

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt **Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt**	Nr. **145/2021**

Betreff:

Geflügelpest – aktueller Sachstand

Beratungsfolge	**Termin**
Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz Berichterstattung: Herr Ltd. KVD Dr. Andreas Witte	14.06.2021

Erläuterungen:

Über den aktuellen Sachstand der Geflügelpest wird berichtet.

1. _____
   Amtsleitung

2. _____
   Dezernent

3. _____
   Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen)

4. _____
   Landrat

Ö 5

Antrag öffentlich

Federführendes Amt **Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr**	Nr. **170/2021**

Betreff:

Antrag der FWG – Die Kreistagsfraktion – auf Erarbeitung einer Resolution zum Thema "Mehr Rechte den Kommunen bei der Verkehrsführung in ihren Orten"

Beratungsfolge	**Termin**
Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz Berichterstattung: FWG-Kreistagsfraktion	14.06.2021
Kreisausschuss Berichterstattung: FWG-Kreistagsfraktion	25.06.2021
Kreistag Berichterstattung: FWG-Kreistagsfraktion	25.06.2021

Erläuterungen:

Auf den beiliegenden Antrag der FWG-Kreistagsfraktion wird verwiesen.

1. _____
   Amtsleitung

2. _____
   Dezernent

3. _____
   Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen)

4. _____
   Landrat

Ö 5

Freie WählerGemeinschaft Kreis Warendorf e.V.
www.fwg-kreis-warendorf.de
Die Kreistagsfraktion
21. April 2021

FWG Kreis Warendorf e.V. –Die Kreistagsfraktion–Tulpenweg 4 – 59320Ennigerloh

Herrn

Landrat Dr. Olaf Gericke

Waldenburger Str. 1

48231 Warendorf

Antrag zur Beratung in den zugehörigen Fachausschüssen und im Kreistag

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Gericke,

sehr geehrte Damen und Herren,

Unter dem Motto „Mehr Rechte den Kommunen bei der Verkehrsführung in ihren Orten“ sollte die Gestaltung der Verkehrsführung betrachtet werden.

Hintergrund:

Immer häufiger wundern sich Verkehrsteilnehmer über neue Schilder in den Ortsdurchfahrten. Wer z.B. die Ortsdurchfahrt Freckenhorst auf der L 547 passiert, findet vor allen Senioreneinrichtungen und Kindertagesstätten Tempo-30-Zonen. Die aktuelle Straßenverkehrsordnung lässt zur durchgängigen Tempo-30-Beschilderung keinen Raum. So sind die Verkehrsteilnehmenden gezwungen, sich an einem Schilderwald zu orientieren, der schon fast zu Verkehrsverstößen anregt.

Rat und Verwaltung der Stadt Warendorf haben in langer Vorarbeit ein Konzept erarbeitet, in dem durch Aneinanderreihung von Tempo 30-Zonen eine durchgängig gleichbleibende und sicherheitsoptimierende Geschwindigkeit erreicht werden könnte. (s. z.B. Pressebricht in Die Glocke v. 10.10.2019). Leider konnte dieser kreative Vorschlag nicht umgesetzt werden, da Straßen.NRW dazu eine rechtlich andere Beurteilung traf. Der Ist-Zustand ist so nicht zielführend.

Nicht nur der Ortsteil Freckenhorst, der als Beispiel zur Verdeutlichung der Problematik aufgeführt ist, ist Leidtragender einer veralteten Straßenverkehrsvorgabe. Zahlreiche andere Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf und überregional befassen sich mit dieser

Fraktionsvorsitzende: Dorothea Nienkemper Tulpenweg 4 59320 Ennigerloh Tel.: 0174-8372806 dorothea.nienkemper@fwg-kreis-warendorf.de
Stellvertreter: Nils Fiedlers Lange Wand 48 59229 Ahlen Tel.: 02388-841876 nils.fiedlers@fwg-kreis-warendorf.de

Freie WählerGemeinschaft Kreis Warendorf e.V.
www.fwg-kreis-warendorf.de
Die Kreistagsfraktion
21. April 2021

Problematik. Leider sind die Kommunen in ihrem Mitspracherecht sehr eingeschränkt, so dass „Flicklösungen“ entstehen, die den guten Willen zur Optimierung konterkarieren.

Aus Sicht der FWG-Fraktion im Kreis Warendorf ist eine Überarbeitung der Gesetzgebung und eine größere Beteiligungsmöglichkeit/Mitspracherecht der lokalen Kommunen zielführend.

Auf Basis der vorgestellten Grundüberlegungen beantragt die FWG-Kreistagsfraktion:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine gemeinsame Resolution des Kreistages, möglichst mit Einbindung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, an die Bundes- und Landesregierung für die Änderung der Straßenverkehrsordnung zur Ermöglichung der durchgängigen Regelgeschwindigkeit in Ortschaften mit folgenden Zielen vorzubereiten:

- **Die rechtlichen Grundlagen der Kommunen für eigenverantwortliche, sinnvolle örtliche Regelungen des Straßenverkehrs müssen deutlich optimiert werden.**
- **Die Geschwindigkeitszonen werden durchgehend geführt, so dass der Verkehrsfluss optimiert wird und die schwächeren Verkehrsteilnehmenden möglichst gefahrlos am Verkehr teilnehmen können.**
- **Ausnahmen werden dort ermöglicht, wo es sicher für die schwächeren Verkehrsteilnehmenden, bzw. aus Gründen z.B. der Einhaltung der Hilfsfristen für Feuerwehr und Rettungskräfte erforderlich ist.**

Zur weiteren Information und Grundlage für die Resolution kann u.a. die Power-Point-Präsentation des Sachverständigenrates für Umweltfragen zum Thema „Für eine aktive und umweltfreundliche Stadtmobilität: Wandel ermöglichen“ unter Leitung von Prof. Dr. Claudia Kempfert, Leuphana Universität Lüneburg vom 10. November 2020 herangezogen werden.

https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2020_2024/2020_11_webinar_stadtmobilitaet.html

Mit freundlichen Grüßen

Dorothea Nienkemper

Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende: Dorothea Nienkemper Tulpenweg 4 59320 Ennigerloh Tel.: 0174-8372806 dorothea.nienkemper@fwg-kreis-warendorf.de
Stellvertreter: Nils Fiedlers Lange Wand 48 59229 Ahlen Tel.: 02388-841876 nils.fiedlers@fwg-kreis-warendorf.de

Freie WählerGemeinschaft Kreis Warendorf e.V.
www.fwg-kreis-warendorf.de

Die Kreistagsfraktion

21. April 2021

Versand an:

Kreisverwaltung Warendorf

FWG-Fraktionsmitglieder und FWG-Vorsitzende

Presse

Fraktionsvorsitzende: Dorothea Nienkemper Tulpenweg 4 59320 Ennigerloh Tel.: 0174-8372806 dorothea.nienkemper@fwg-kreis-warendorf.de
Stellvertreter: Nils Fiedlers Lange Wand 48 59229 Ahlen Tel.: 02388-841876 nils.fiedlers@fwg-kreis-warendorf.de

Ö 6

KREIS WARENDORF
Der Landrat

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt **Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr**	Nr. **146/2021**

Betreff:

Bericht über die Arbeit der Leitstelle

Beratungsfolge	**Termin**
Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz Berichterstattung: Herr Ltd. KRD Ralf Holtstiege Herr Brandrat Jens Holtkötter	14.06.2021

Erläuterungen:

Über die Arbeit der Leitstelle wird mündlich berichtet.

1. _____
   Amtsleitung

2. _____
   Dezernent

3. _____
   Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen)

4. _____
   Landrat

Ö 7

Anfrage öffentlich

Federführendes Amt **Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr**	Nr. **172/2021**

Betreff:

Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion zur Einrichtung eines Systems von Notfallmeldepunkten im Kreis Warendorf

Beratungsfolge	**Termin**
Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz Berichterstattung: Herr Ltd. KRD Ralf Holtstiege, Herr Brandrat Jens Holtkötter	14.06.2021

Erläuterungen:

Auf die beiliegende Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion wird verwiesen.

Die Beantwortung der Fragen erfolgt mündlich im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz am 14.06.2021.

1. _____
   Amtsleitung

2. _____
   Dezernent

3. _____
   Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen)

4. _____
   Landrat

Ö 7

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Kreistagsfraktion Warendorf

SPD Kreistagsfraktion Warendorf I Roonstr. 1 I 59229 Ahlen

Kreis Warendorf
Herrn Dr. Gericke
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

Per Email

Dennis Kocker
Fraktionsvorsitzender

SPD Kreistagsfraktion Warendorf
Roonstraße 1
59229 Ahlen

Telefon: (02382) 9144-60
Fax: (02382) 9144-70
Mobil: (0173) 5393762
info@dennis-kocker.de
info@spd-kreistagsfraktion-warendorf.de
www.spd-kreistagsfraktion-warendorf.de

Oelde, 10.04.2021

Einrichtung eines Systems von Notfallmeldepunkten im Kreis Warendorf

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Gericke,

in einigen Regionen der Bundesrepublik wurden in abgelegenen Bereichen oder auch an beliebten Wander-/Radwanderwegen Notfallmeldepunkte eingerichtet. Ziel dieser Notfallmeldepunkte ist es, einen jeweils qualifizierten Notruf bei fehlender Ortskenntnis absetzen zu können. Die Notfallmeldepunkte müssen in einem Kataster erfasst sein und als eindeutige Datensätze in den Leitstellen bzw. der Einsatzzentrale in die Einsatzleitsysteme eingepflegt werden.

Insbesondere mit der zunehmenden Anzahl von E-Bikes in Kombination mit dem Ausbau des Radwegenetzes im Kreis Warendorf gelangen viele Bürger in für diese bislang unbekannte Bereiche des Kreisgebietes. Im Falle eines Unfalles kann beim Absetzen des Notrufes die Angabe des genauen Aufenthaltsortes mit Schwierigkeiten verbunden sein. Die Notfallmeldepunkte könnten beispielsweise an bereits vorhandenen Bänken/Beschilderungen entlang der Rad- und Wanderwege angebracht werden.

Die SPD-Kreistagsfraktion bittet deshalb um Beantwortung der folgenden Fragen in der Sitzung des Ausschusses für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz am 14.06.2021:

1. Welche bereits vorhandenen Systeme haben sich in anderen Gebieten bewährt?

2. Welche Anforderung gibt es an diese Systeme?

3. Wie kann eine zeitnahe Umsetzung aussehen?

4. Wie hoch sind die Kosten für die Einführung eines solchen Systems?

5. Gibt es Fördermöglichkeiten für die Umsetzung eines solchen Systems? Wie gestalten sich diese?

6. Wie können bei Einführung eines solchen Systems die Notfallmeldepunkte bekannter gemacht und die Öffentlichkeit sensibilisiert werden?

7. Welche Alternativen gibt es zu der Einrichtung eines Systems von Notfallmeldepunkten (z.B. AML-Technologie)?

Mit freundlichen Grüßen

Dennis Kocker
Fraktionsvorsitzender

gez. Florian Westerwalbesloh
Stellv. Fraktionsvorsitzender